

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t

Landgericht Darmstadt
Mathildenpl. 15
[64283] Darmstadt

6. 11. 2018

Betr.: AZ: 313 E 4 – 67/18 u.a.
Zuletzt Schreiben des Präsidiums des Landgericht Darmstadt
vom 1. 11. 2018 (zugestellt am 6. 11. 2018)

hier: Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit

Der Vorsitzende Richter am Landgericht Dr. Lewin hat in dem o.a. Verfahren des Thomas Schilewa gegen die hoheitlich tätig und verantwortliche Richterin am Amtsgericht Dr. Hamann, den Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz sowie der Richterin am Landgericht Dr. Menhofer wegen Folgenbeseitigung richterliche Entscheidungen im Rahmen seiner Dienstaufsicht getroffen.

Der Kläger hegt die Besorgnis, daß der Richter am Landgericht Dr. Lewin vor dem Hintergrund seiner Dienstaufsicht getroffenen Entscheidung gegenüber der besagten Richterinnen und Richter nur einseitig gehandelt hat und seine Dienstaufsicht damit zu Gunsten der Beklagten nicht unparteilich ausgeführt hat.

Wenn der Richter am Landgericht Darmstadt Dr. Lewin die gem. Art. 97 Abs. 1 GG i.V.m. § 26 Abs. 1 DRiG herbeigeführte richterliche Unabhängigkeit zu schützen gemäß seinem Tätigwerden heranzuführt, betrachtet er zwar die auch durch den Senat des Bundesgerichtshofs allgemeinen Grundsätze der dem Kernbereich der richterlichen Tätigkeit betreffend, doch läßt er gerade den durch ihn zu prüfen äußeren Ordnungsbereich gänzlich außer Acht.

Dieser äußere Ordnungsbereich umfaßt diejenigen Tätigkeiten die dem Kernbereich in seiner gemäß Art. 97 Abs. 1 GG garantierten richterlichen Unabhängigkeit zu schützen soweit entrückt, als daß dieser die bereits vorgetragen eine Untätigkeit einer Sache sowie insbesondere die Missachtung von Gesetzen zu prüfen hat.

Gemäß seiner Dienstaufsicht entzieht sich der Richter am Landgericht Darmstadt Dr. Lewin der ihn bindenden Pflicht zu der Überprüfung des im Rahmen seiner Zuständigkeit ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs indem er es unterlässt die Missachtung von Gesetzen wie im vorliegenden Fall durch die betreffenden Richterinnen und Richter zuwider gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG i.V.m. Art. 103. Abs. 1 GG i.V.m. Art. 101 GG i.F. der begründeten Untätigkeit zu ahnden, obwohl er gleichfalls dazu verpflichtet einzuschreiten war, und er somit dieses Fehlverhalten auf Kosten seiner eigenen Unparteilichkeit dem Entzug der prozessualen Grundrechte eingreifenden Handlungen gegenüber dem Beschwerdeführer zu dulden bestätigt.

Sein Hinweis Gerichtsentscheidungen könnten nur durch ein Rechtsmittelgericht als zulässiges Rechtsmittel der Richtigkeit überprüft werden, läßt im Lichte der bereits durch die Klage vorgetragene Entscheidungen in BVerfGE 38, 175 sowie BVerfGE 49, 220 mit bindender Wirkung gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG den Richter am Landgericht Darmstadt Dr. Lewin erkennen, daß er sich der Sache betreffend die nichtigen Kostenentscheidungen mit Rechtsmitteln anzugreifen nicht beschäftigt hat. Vielmehr hätte er selbst entsprechend der ihn unmittelbar bindenden Leitnorm des Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG die bereits bestehende Grundrechteverletzung zu beseitigen.

Durch seine Untätigkeit gibt er zu erkennen, daß er sich seiner Dienstaufsicht entweder nicht bewußt oder Willens ist. Durch das Außeracht lassen der vorgebrachten Anliegen im Bescheiden der betreffenden Richterinnen und Richter zeigt der Richter am Landgericht Darmstadt Dr. Lewin die angebrachten Anliegen sachlich nicht zu entscheiden und sich die ihn im Rahmen seiner Dienstaufsicht verpflichtende Haltung zu enthalten was den Eindruck seiner Voreingenommenheit erweckt (vgl. BVerfGE - 2 BvR 1750/12 -).

Da die Unparteilichkeit des Richter am Landgericht Darmstadt Dr. Lewin nicht gewährleistet ist, lehnt der Beschwerdeführer ihn wegen Befangenheit ab. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die dem Verfahren vorliegenden und bislang unbearbeiteten Anträge nebst Schreiben des Klägers verwiesen.

Es wird beantragt,

den Richter am Landgericht Darmstadt Dr. Lewin wegen Besorgnis der Befangenheit auszuschließen und erneut über die Beschwerden sowie die zurückliegenden unbearbeiteten Anträge zu entscheiden.

Gez.

Für die Person Thomas Schilewa